Angestellte, beamtete und beauftragte Urheber/innen

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

An sich eine klare Frage…

Wem gehören die Rechte an Werken, die in Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen erstellt werden?

… mit elementaren Rechtsproblemen:

- Schnittstelle von Urheberrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht
- Schnittstelle von Sachenrecht und Immaterialgüterrecht
- Parallelen und Unterschiede zu anderen gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Arbeitnehmererfinderrecht
- Positivgesetzliches Recht nur rudimentär ausgeprägt
- Spärliche Rechtsprechung
- Keine EU-/EWR-Harmonisierung im Kernbereich
- Hohe wirtschaftliche Bedeutung

Der Rechtsstreit im Kern:

<u>Arbeitsrecht</u>
Arbeitnehmer/in erhält Vergütung. Arbeitgeber erhält Arbeitskraft und Arbeitsergebnisse.

<u>Urheberrecht</u>
Nach dem Schöpfungsprinzip sind zunächst immer die Urheber/innen alleinige Rechteinhaber.

Die gesetzliche (Nicht-)Lösung

§ 43 UrhG Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts [=Nutzungsrechte] sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

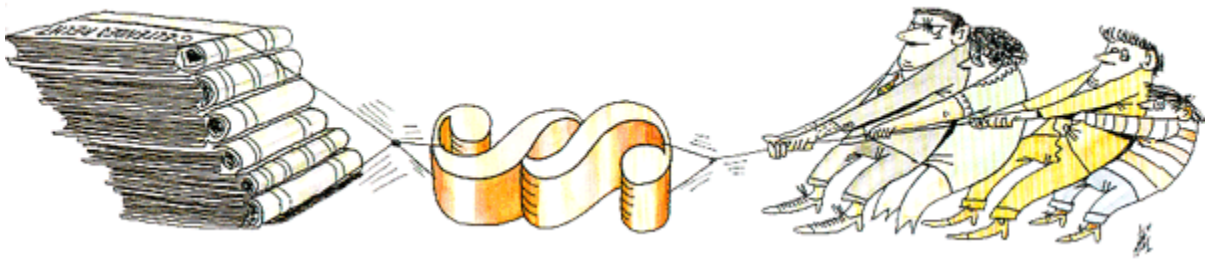

Die gesetzliche (Nicht-)Lösung: 1. Voraussetzung

§ 43 UrhG Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts [=Nutzungsrechte] sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

<u>Unterscheide:</u>
- Pflichtwerke (Hauptleistung ArbN)
- Freie Werke („bei Gelegenheit“, aus Arbeitserfahrung)

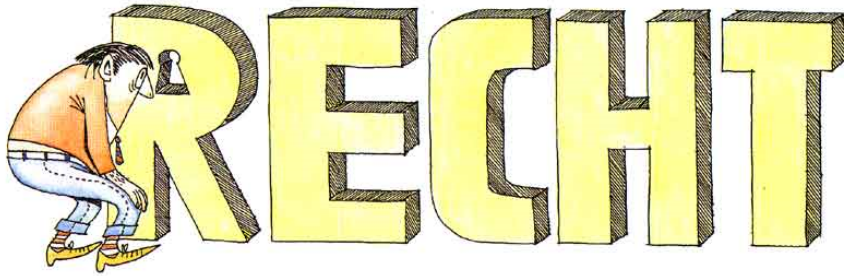

Die gesetzliche (Nicht-)Lösung: 2. Voraussetzung

§ 43 UrhG Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts [=Nutzungsrechte] sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

- Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag (öffentl. Dienst)

- Werkverträge, freie u. Honorarmitarbeit, u.a. nicht ausreichend
- Beachte Arbeitsrecht zu Scheinselbständigkeit/„Ich-AG“ (+), arbeitnehmerähnliche Personen (str., h.M. abl.) u.ä.
- Dienstliches Interesse (außerhalb eigtl. Aufgabengebiet) und dienstliche Erfahrungen nicht ausreichend

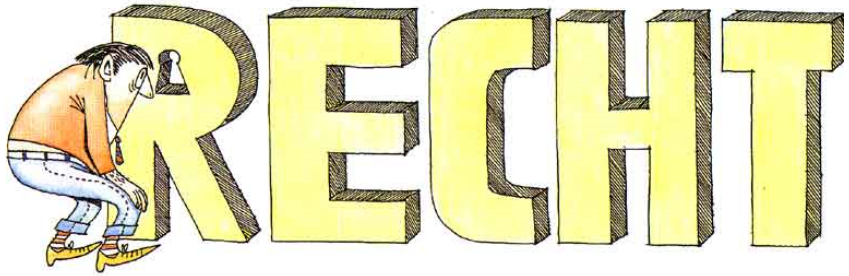

Art der Anstellung von Bedeutung?

Urheberrecht bei angestellten Autoren. Was gilt hier im Hochschulbereich? Ist die Art der Anstellung von Bedeutung? (Hochschul- oder Drittmittel)
Frau L-M aus H.

Die gesetzliche (Nicht-)Lösung: 3. Voraussetzung

§ 43 UrhG Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts [=Nutzungsrechte] sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

- Vorrang vertraglicher Abreden
- Grundrechtliche Wissenschaftsfreiheit zugunsten wissenschaftlicher Autoren/innen (s.u.)
- Zweckübertragungslehre
- Bzgl. AGB-Inhaltskontrolle z.B. Schulze, GRUR 2012, 993

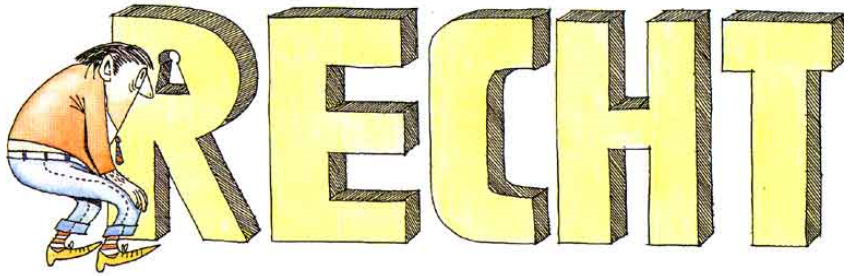

Die gesetzliche (Nicht-)Lösung: Rechtsfolge

- Pflicht des ArbN, idR (ausschließliche) Nutzungsrechte einzuräumen
- Zweck des Arbeits-/Dienstverhältnisses Maßstab
- Ggf. Einschränkung durch Wissenschaftsfreiheit
- Rechteeinräumung zeitlich nicht akzessorisch zu Arbeits-/ Dienstvertrag (beachte ggf. zwingende Vergütungsansprüche)
- Bei fehlender ausdrückliche Vereinbarung uU konkludente
- Branchenüblichkeiten, Tarifverträge
- Neu: OA-Mandat für *Hochschulpersonal* in novellierten Landeshochschulgesetzen
- Beweislast bei ArbG
- Für Sublizenzierung grds. Zustimmungsvorbehalt ArbN (§ § 34 f. UrhG)

→ Einzelheiten strittig

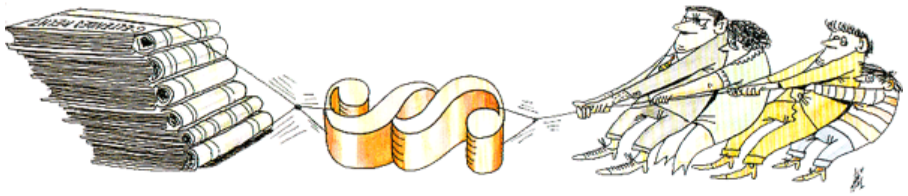

Sicherung an Rechten von Mitarbeiterfotos

Es gibt am Institut mehrere Angestellte, die Fotos für das Institut machen.
Wie sollen wir die Nutzungsrechte für das Institut am besten sichern, für den Fall, dass diese Personen das Institut verlassen?
Reicht eine CC-Lizenz, die ich unterschrieben ablege, um das Bild zu verwenden?
Muss der Urhebername angegeben werden?
Frau C aus B.

Aber zusätzlich: Wissenschaftsfreiheit im Urheberrecht…

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Berlin 2011, frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

… und Wissenschaftsfreiheit im Patentrecht. (Exkurs)

bis 06.02.2002	§ 42 ArbNErfG	seit 07.02.2002
Abs. 1 Satz 1: In Abweichung von den Vorschriften der § § 40 und 41 sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, **freie Erfindungen.**		- Entfall - (Vorbehalte für die Verwendung im Rahmen der Forschungs- und Lehrtätigkeit; 30 % Verwertungsbeteiligung)

→ Entfall des sog. Hochschullehrerprivilegs bei Reform des Arbeitnehmererfindungen-Gesetz (ArbNErfG) im Jahr 2002

Besondere (EU-)Rechtslage für Software

„Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.“

Art. 2 Abs. 3 Software-Richtlinie (RL 91/250/EWG), umgesetzt in § 69b UrhG

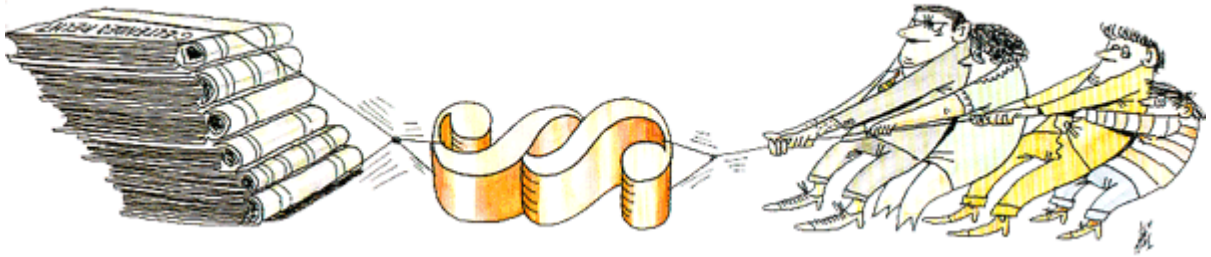

- Ausschließliche Verwertungsrechte beim ArbG (Aufgabenwerke)
- Nicht bei Gelegenheits- oder freien Werken
- Vorrang vertraglicher Abreden

Aufträge

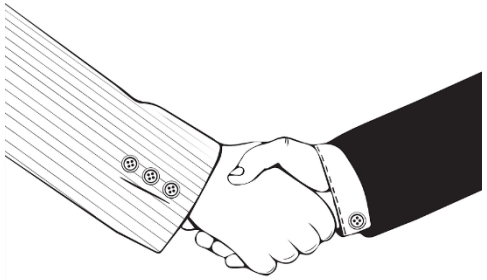

Es gilt, was vereinbart wurde (siehe Lizenzvertragsrecht).

Exkurs US-Copyright: work made for hire (1)

US-Copyright-Act: § 201 Ownership of copyright

(a) Initial Ownership. — Copyright in a work protected under this title vests initially in the author or authors of the work. The authors of a joint work are coowners of copyright in the work.
(b) **Works Made for Hire. — In the case of a work made for hire, the employer or other person for whom the work was prepared is considered the author for purposes of this title, and, unless the parties have expressly agreed otherwise in a written instrument signed by them, owns all of the rights comprised in the copyright.**
(c) Contributions to Collective Works. — (…)
(d) Transfer of Ownership. —

(1) The ownership of a copyright may be transferred in whole or in part by any means of conveyance or by operation of law, and may be bequeathed by will or pass as personal property by the applicable laws of intestate succession.
(…)

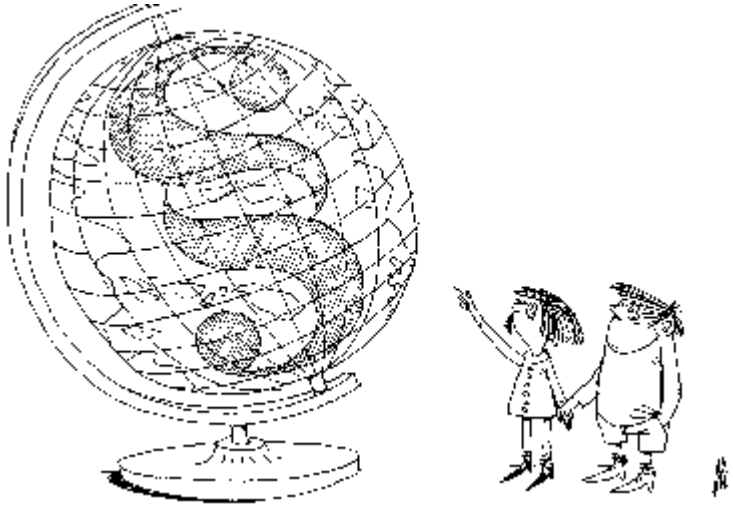

Exkurs US-Copyright: work made for hire (2)

Example copyright agreement

„(…) shall be deemed to be a work for hire“.

Consequence: The publisher i.e. „is considered the legal author“.

What is a work made for hire?
Although the general rule is that the person who creates the work is its author, there is an exception to that principle. The exception is a work made for hire, which is a work prepared by an employee within the scope of his or her employment or a work specially ordered or commissioned in certain specified circumstances. When a work qualifies as a work made for hire, the employer, or commissioning party, is considered to be the author. See Circular 9, Work-Made-For-Hire Under the 1976 Copyright Act.

Quelle: FAQ des United States Copyright office (Abruf 08.04.2015)

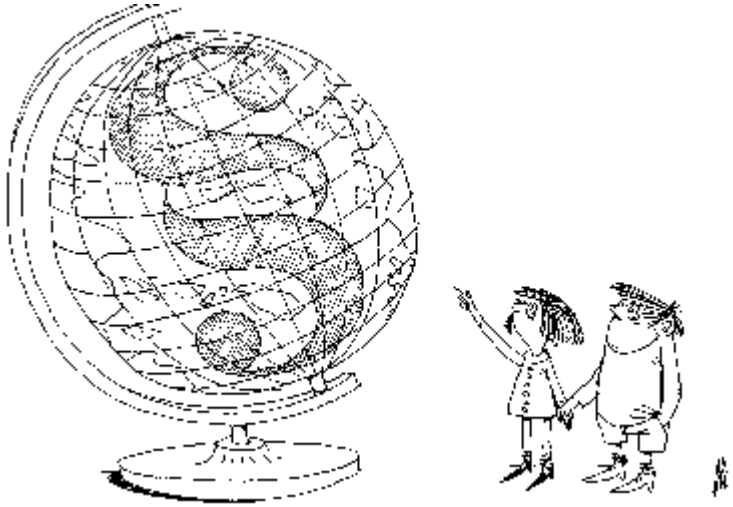

Zum Nachschlagen: Gerichtsentscheidungen

- BGH 12.05.2010, Az. I ZR 209/07
  (Unterlizenzierung durch Dienstherr)
- BAG 12.03.1997, Az. 5 AZR 669/95
  (Sondervergütung aus Urheberrecht für Arbeitnehmer/innen)
- BGH 24.10.2000 und BGH 23.10.2001, Az. X ZR 72/98
  (Vergütung Softwareprogrammierer)
- BGH 27.09.1990, Az. I ZR 244/88
  (Eigentum und geistiges Eigentum, Verpflichtung eines Professors, Rechte einzuräumen)
- OLG Köln 25.02.2005, Az. 6 U 132/04
  (Arbeitnehmer erstellt Software überwiegend außerhalb Arbeitszeit)
- OLG München, 03.07.1967, Az. 6 U 1270/66
  (Namensnennungsrecht des Auftragnehmers in Werbebranche)

Zum Nachschlagen: Vertragsklauseln

- Dietzel (Noerr LLP), Rechteübertragungsklausel 2.1.16, in: Beck‘sche Online-Formulare Vertragsrecht 23. Edition 2012 (Stand 01.09.2012).
- Gennen, Muster: Formulierungsvorschlag für eine Rechtseinräumungsregelung im Arbeitsvertrag, in: Moll, Arbeitsrecht 3. Auflage 2012, § 16 Rechte am Arbeitsergebnis, Rn 232.
- Barsch, 9. Arbeitsvertrag mit Software-Entwickler, in: Hoffmann-Becking Rawert, Beck‘sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht 11. Auflage 2013.

Sorgenkind Arbeitnehmerurheberrecht?

Zur Rechtslage siehe stv. *von Olenhusen*. In: ZUM 2010, 474 (479):

„Der Blick in die arbeitsrechtliche und in die urheberrechtliche Literatur und Praxis vermittelt auch den Eindruck, dass die je unterschiedlichen Perspektiven und Interessenlagen zu oft sehr differierenden Ergebnissen führen. De lege lata sind viele Fragen offen. Die Zielkonflikte zwischen Urheber-, Urhebervertrags- und Arbeitsrecht sind in Teilen weiterhin ungelöst. Die Interessenkonflikte sind normativ weder durch Generalklauseln noch durch Auslegungs- und Verweisungsregeln befriedigend entschieden. Die Frage der wirtschaftlichen Beteiligung des Arbeitnehmers am Arbeitsergebnis und seiner Nutzung ist bislang ganz rechtspraktisch weder durch das Arbeits- und Tarifrecht noch durch das Urhebervertragsrecht so beantwortet, dass man bei Konflikten durchweg vernünftige Prognosen anstellen kann. (…)

Insgesamt bietet sich ein nicht immer klares, jedenfalls für sichere Prognosen weniger geeignetes Gesamtbild. (…)

Die arbeitsrechtlich relevanten Urheberklauseln sind bisher kleine Inseln (…).

Die derzeitigen Tendenzen der Rechtspolitik bei Gesetzgeber, Verbänden, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften – die europäische Entwicklung in diesem Themenbereich Arbeitnehmerurheber kann für Zeit vernachlässigt werden zur Fussnote 39 – scheinen bisher kaum für ein nach Aktion drängendes Problembewusstsein zu sprechen. Beziehen wir die Inkongruenzen in anderen nationalen Regelungen und im Rechtsvergleich zu diesen Rechtsordnungen mit ein, so werden uns, da die Harmonisierung des EG-Rechts in diesem Bereich am Horizont nicht einmal als Silberstreifen sichtbar ist, die Probleme einer vorausschauenden Kautelarjurisprudenz, mit höheren Unsicherheitskoeffizienten belastet, weiter begleiten. Im Interesse der systemgerechten Harmonisierung dieses Rechtsgebiets und der Lösung der im Bereich der grenzüberschreitenden Nutzung oftmals auftretenden schwierigen Probleme in Bezug auf Rechtsübertragungen und urheberrechtliche Vergütungen wären klarere normative Regelungen wünschenswert.“

Sorgenkind Arbeitnehmerurheberrecht?

Etwas anderer Blick siehe *Hartmann*, Mantra Rechtssicherheit (Essay). In: LIBREAS, 2013, Band 9, Heftnummer 1, S. 22 (frei abrufbar):

„Von einem demokratischen Rechtsstaat erwarten Bürgerinnen und Bürger eine verlässliche Verhaltensordnung. Nicht die Rechtslage an sich, sondern deren oftmals offene oder antiquiert wirkende Ausformung stößt auf Kritik (…), beklagt [wird] eine „sich in den letzten Jahren verschärfende Situation“. (…) [Der] Ruf nach mehr Rechtssicherheit ist beständig und laut. (…) Berechtigte Kritik an einzelnen Fehlentwicklungen kann nicht den Blick dafür verstellen, dass zentrale Anliegen an Recht und Gesetz in der geltenden Urheberrechtssystematik zumindest angelegt sind.

(…)

Für persönliches Handeln ebenso wie für professionelles Arbeiten ist die Forderung nach möglichst rechtssicheren Gesetzesbestimmungen verständlich. Oftmals enthalten Rechtsvorschriften normative Leitlinien sowie Wertentscheidungen für (drohende) Konflikte. Im Übrigen wird 100%-ige Rechtssicherheit letztlich nur durch den gerichtlichen Instanzenweg oder außergerichtliche Einigung zu erreichen sein. Die so erlangte Rechtssicherheit erfordert hohen Einsatz und bleibt in ihrer Stahlkraft zumeist auf den jeweils konkret vorgetragenen Einzelfall begrenzt. Daher sollten (…) mit gesetzlichen Unsicherheiten behaftete Fragen als Gestaltungsaufgabe und Freiräume begriffen werden. Ehe der Ruf nach (weiterer) Verrechtlichung erhoben wird, gilt es, bestehende Chancen, Freiheiten sowie die damit einhergehende Verantwortung selbstbewusst auszuloten, zu ergreifen und, soweit erwünscht auch rechtlich, selbst zu gestalten.“

Angestellte, beamtete und beauftragte Urheber/innen

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.